



Jagdbetriebes zu bevorschussen. Die Aufteilung der Verluste auf die einzelnen Mitglieder innerhalb der Gesellschaft hat nach Kopfzahl zu erfolgen. Rechnungsjahr ist das Pachtjahr.

### § 3

Die Jagdgesellschaft führt den Namen: [

und hat ihren Sitz in:]

### § 4

Der Gesellschaftsvertrag endet mit dem Ablauf der für die Gemeindejagd [

festgesetzten Pachtzeit, eventuell mit dem Erlöschen des Pachtverhältnisses (§ 15 Abs. 8 JG) oder der behördlichen Auflösung desselben (§ 29 JG).

### § 5

Alle Mitglieder der Jagdgesellschaft haften nach außen solidarisch (zur ungeteilten Hand) für die Erfüllung sämtlicher mit der Pachtung übernommenen Verpflichtungen. Im Falle des Ausscheidens oder der Auswechslung einzelner Gesellschaftsmitglieder während der Pachtzeit (§ 15 Abs. 8 JG) bleibt die solidarische Haftung aller übrigen Mitglieder bis zur Erteilung der behördlichen Bestätigung bzw. Genehmigung der Fortsetzung des Pachtverhältnisses noch weiter aufrecht.

Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder innerhalb der Gesellschaft hat nach Kopfzahl zu erfolgen, wobei den einzelnen Mitgliedern das Recht des Rückgriffes untereinander nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB gewahrt bleibt.

### § 6

Das Gesellschaftsvermögen der Jagdgesellschaft besteht aus der zu erlegenden Jagdpachtkaution und allen Investitionen, die im Sinne des Gesellschaftsvertrages für Zwecke der Jagdgesellschaft bei Beginn oder während der Pachtzeit von den Gesellschaftsmitgliedern aufgewendet werden.

### § 7

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft verpflichten sich, die Vorschriften des Jagdgesetzes und der sonstigen mit der Ausübung und dem Betrieb der Jagd zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen sowie die von der Jagdgesellschaft übernommenen Verpflichtungen genau einzuhalten, nach streng weidgerechter Art zu jagen, innerhalb des Hegezieles zu hegen und die Jägerethik stets zu wahren.

Die Jagdgesellschaft ist berechtigt bzw. verpflichtet, mit Sitzungsbeschluss Gesellschaftsmitglieder, die sich gegen obige Pflichten oder sonstige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in schuldhafter Weise, auch fahrlässig, vergangen haben, oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorübergehend von der Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte oder aus der Jagdgesellschaft überhaupt auszuschließen (§ 11).

### § 8

Die Jagdgesellschaft hat zu ihrer Vertretung nach außen und zur Leitung und Verwaltung der gepachteten Gemeindejagd auf die Dauer der Jagdpachtzeit einen Obmann sowie gleichzeitig für den Fall der Verhinderung desselben einen Obmann-Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Das gleiche gilt sinngemäß, falls der Obmann oder sein Stellvertreter sein Amt niederlegt oder aus der Jagdgesellschaft ausscheidet (§ 15 Abs. 8 JG). Beide Funktionäre können durch Sitzungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit ihres Amtes enthoben werden.

Die Gesellschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl zum Obmann bzw. zum Obmann-Stellvertreter nicht verpflichtet. Sie können jederzeit ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Legen beide Funktionäre ihr Amt gleichzeitig nieder, hat der Obmann sein Amt noch bis zur Neuwahl auszuüben.

Die erfolgte Wahl des Obmannes und des Obmann Stellvertreters sowie jede Änderung in der Vertretung der Jagdgesellschaft sind im Sinne des § 15 Abs. 8 JG sogleich dem Gemeindeamt und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

## § 9

Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Jagdgesellschaft nach außen, es obliegt ihm die Wahrung ihrer Rechte und er veranlasst die Erfüllung der ihr nach dem Jagdgesetz obliegenden Verpflichtungen, wie: Erstattung der Anzeige über Ausscheiden oder Auswechseln einzelner Mitglieder der Jagdgesellschaft (§ 15 Abs. 8 JG), rechtzeitige Einzahlung des Jagdpachtschillings (§ 19 Abs. 1 JG), Veranlassung der Bestellung des erforderlichen Jagdschutzpersonals (§ 34 Abs. 1 JG), Erteilung der Jagderlaubnis und von Jagdgastkarten an Jagdgäste auf Grund der mit einem Sitzungsbeschluss der Gesellschaft festgesetzten Anweisung (§ 37 Abs. 6 und § 39 Abs. 4, 5 und 6 JG), Antragstellung auf Wildabschuss zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen (§ 61 JG), Antragstellung auf Errichtung von Rotwildfütterungen (§ 50 JG), Antragstellung auf Einrichtung eines Wildschutzgebietes (§ 51 JG), schriftliches Übereinkommen zur Vereinbarung eines Jägernotweges (§ 52 Abs. 4 JG), Erstellung eines Abschussplanvorschlages, Vorlage des beschlossenen Abschussplanes beim Bezirksjägermeister zur Genehmigung (§ 56 Abs. 2 JG), Erstattung der Anzeige über Auftreten von Wildseuchen an die Bezirksverwaltungsbehörde und an das Gemeindeamt (§ 55 Abs. 6 JG), Übereinkommen mit dem Jagdnachbarn über die Errichtung von Reviereinrichtungen innerhalb einer Zone von 100 m entlang der Reviergrenze (§ 58, Abs. 2 Zi 15), Vereinbarung eines schriftlichen Wildfolgeübereinkommens (§ 58 Abs. 4 JG), Anmelden des beabsichtigten Auswilderns gemäß § 59 Abs. 1 JG beim Bezirksjägermeister, Verständigung des Jagdnachbarn vom Überwechseln verwundeten Wildes in das fremde Jagdgebiet, sofern sie nicht bereits veranlasst wurde (§ 12, § 58 Abs. 4 JG), Ersatzleistung für Jagd- und Wildschäden. Er, eventuell sein Stellvertreter ist berechtigt bzw. verpflichtet, gegen Gesellschaftsmitglieder, die sich gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in schuldhafter Weise, auch fahrlässig, vergangen haben, Verweise oder Geldbußen zu verhängen; letztere fließen in die Gesellschaftskasse. Gegen die Verhängung von Geldbußen steht den betreffenden Mitgliedern innerhalb von acht Tagen, vom Tage der Verständigung an gerechnet, die Beschwerde an die Jagdgesellschaft zu, die hierüber in einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Abweisung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer den doppelten Betrag der Geldbuße zu entrichten. Die genannten Funktionäre sind berechtigt, gegebenenfalls verpflichtet, bei Vorliegen wichtiger Gründe an die Jagdgesellschaft den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern aus der Jagdgesellschaft zu stellen. Der Obmann bzw. sein Stellvertreter beantragt die Festsetzung der Beitragsleistungen und der allfällig von den Gesellschaftsmitgliedern zu leistenden Vorschüsse, verwaltet die Gelder der Gesellschaft, er bzw. der allfällig gewählte Kassier übernimmt einlangende Geldbeträge, bestätigt deren Empfang, leistet Zahlungen, leitet die Verteilung und Verwertung des erlegten Wildes nach den hierfür von der Jagdgesellschaft festgesetzten Richtlinien und den jeweilig geltenden gesetzlichen Vorschriften, er entlohnt das Jagdschutzpersonal gemäß dem Gesellschaftsbeschluss, veranlasst die Beistellung der im Jagdrevier erforderlichen Jagdhunde, verfasst die Jahresabrechnung, erstattet am Schluss des Rechnungsjahres den Rechenschaftsbericht usw..

Der Obmann bzw. sein Stellvertreter kann in Fällen, deren Erledigung der Beschlussfassung in einer Sitzung der Gesellschaft vorbehalten ist, die aber mit Rücksicht auf ihre Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulassen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch einen Sitzungsbeschluss z. B. Gesellschaftsmitglieder bis auf weiteres von der Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte oder von der Jagdgesellschaft ausschließen, Jagdschutzorgane bei der Behörde zur Bestellung namhaft machen oder bei der Behörde abmelden usw..

## § 10

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft treten nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedenfalls aber vor Beginn der Hauptjagdzeiten und nach Schluss des Rechnungsjahres zu einer Sitzung zusammen.

Die Berufung zur Sitzung erfolgt durch den Obmann oder in Verhinderung desselben durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung hat unter Angabe der Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Sitzung schriftlich, gegebenenfalls gegen Bestätigung der Gesellschaftsmitglieder, in der Regel so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor der anberaumten Sitzung hiervon in Kenntnis gesetzt sind.

Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter muss die Mitglieder zur Sitzung berufen, wenn es mindestens von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Sitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens zwei Drittel derselben an der Sitzung und Beschlussfassung teilnehmen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder zum zweiten Mal zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen wurden, jedoch nicht in genügender Zahl erschienen sind.

Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

In einer solchen wiederholt einberufenen Sitzung muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, es kann nur über solche Gegenstände Beschluss gefasst werden, welche für die zuerst anberaumte Sitzung angegeben waren.

Der Obmann bzw. dessen Stellvertreter kann gegen jedes zu dieser zweiten oder folgenden Sitzung nicht erschienene Gesellschaftsmitglied, dessen Ausbleiben von der Sitzung nicht für gerechtfertigt erkannt wird, eine Ordnungsstrafe bis zu € 100,- (einhundert Euro) zugunsten der Kasse der Gesellschaft verhängen.

Mitglieder, deren Gebarung, Handlungen oder Verhalten den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Sitzung bilden, dürfen an der Beratung nur zur Auskunftserteilung teilnehmen, müssen sich jedoch vor der Beschlussfassung entfernen.

Der Obmann oder im Falle der Verhinderung desselben sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Er eröffnet und schließt die

Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Sitzung. Beide Funktionäre nehmen an der Abstimmung teil. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellschaftsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Bei gleich geteilten Stimmen ist eine neuerliche Abstimmung erforderlich, und zwar so oft, bis ein gültiger Beschluss zustande kommt.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich, über Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln.

Über das Ergebnis der Sitzung bzw. über die gefassten Beschlüsse ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und allen Mitgliedern, die an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen haben, zu unterfertigen ist.

#### § 11

Der Beschlussfassung in einer Sitzung der Jagdgesellschaft sind insbesondere vorbehalten: Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreters sowie Enthebung derselben von ihrem Amte, allfällige Wahl sonstiger Funktionäre, wie Kassier usw., Bestellung eines Vertreters der Jagdgesellschaft im schiedsgerichtlichen Verfahren über Jagd- und Wildschäden, Änderung, Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, Ausschluss von Mitgliedern von der Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte auf bestimmte Zeit oder Ausschluss aus der Jagdgesellschaft, Auswechslung von Mitgliedern, Namhaftmachung des Jagdschutzpersonales und Festsetzung der Entlohnung desselben, Abmeldung von Jagdschutzorganen, Festsetzung der Beitragsleistungen der Gesellschaftsmitglieder und sonstiger von ihnen zu leistenden Vorschüsse, Aufnahme von Darlehen, Regelung der Einladung von Jagdgästen, der Erteilung von Jagdgastkarten und der schriftlichen Jagderlaubnis, Festsetzung von Richtlinien für das von Jagdgästen für Wildabschüsse zu zahlende Entgelt, endgültige Erstellung des beim Bezirksjägermeister zu beantragenden Wildabschussplanes, Festsetzung von Richtlinien für die Verteilung und Verwertung des erlegten Wildes, Genehmigung der Jahresabrechnung und des Rechenschaftsberichtes, Verwendung des allfälligen Reinertrages aus der Jagd usw..

Die Jahresabrechnung ist vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich abzufassen, von einem Gesellschaftsmitglied an Hand der Belege zu überprüfen und von diesem sowie dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

#### § 12

Die Gesellschaftsmitglieder haben vor ihren Reviergängen die Zustimmung des Obmannes, eventuell seines Stellvertreters einzuholen, ihm von jeder Erlegung von Wild, welcher Art auch immer, sowie über alle mit der Jagd zusammenhängenden Ereignisse und Beobachtungen zeitgerecht Mitteilung zu machen. Jeder Schütze ist zur ordnungsgemäßen Nachsuche nach angeschossenem oder sonst verwundetem Wild sowie zur sofortigen Verständigung des Jagdnachbarn bei Überwechseln solchen Wildes in das Nachbarrevier verpflichtet und hierfür verantwortlich.

#### § 13

Die Einladung von Jagdgästen ist mit Zustimmung des Obmannes bzw. dessen Stellvertreters allen Gesellschaftsmitgliedern gestattet, sofern sich nicht die einfache Mehrheit der Mitglieder hiergegen im allgemeinen oder gegen die Einladung bestimmter Personen ausspricht (§ 11).

#### § 14

Der im Abschussplan festgesetzte Abschuss von Wild ist auf die Gesellschaftsmitglieder ohne jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung des einen oder des anderen aufzuteilen. Der durch Jagdgäste erfolgte Abschuss geht zu Lasten des Mitgliedes, das sie eingeladen hat. Ein allfälliges von den Jagdgästen für den Abschuss zu entrichtendes Entgelt wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter nach den von der Gesellschaft beschlossenen Richtlinien festgesetzt. Die Einnahmen fließen in die Gesellschaftskasse. Die Verteilung und Verwertung des erlegten Wildes hat in der Regel durch den Obmann bzw. dessen Stellvertreter nach den von der Jagdgesellschaft hierüber beschlossenen Richtlinien zu erfolgen. Der Erlös fließt in die Gesellschaftskasse.

#### § 15

Die Mitglieder der Jagdgesellschaft verpflichten sich, die zum weidgerechten Betrieb der Jagd im Jagdrevier notwendigen Jagdhunde nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, eventuell die hierfür erforderlichen Kosten anteilmäßig, nach Kopffzahl der Gesellschafter berechnet, zu übernehmen.

#### § 16

Jedes Gesellschaftsmitglied einschließlich des Obmannes und dessen Stellvertreters kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus der Jagdgesellschaft austreten, die Übernahme eines Amtes in der Gesellschaft ablehnen oder ein solches Amt niederlegen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der Jagdgesellschaft hat dasselbe bzw. haben seine Erben oder Rechtsnachfolger nur den Anspruch auf den nach Kopffzahl der Mitglieder berechneten Anteil an den von diesen für Zwecke der Jagdgesellschaft geleisteten Investitionen nach dem zur Zeit des Ausscheidens des Mitgliedes geltenden Wert. Der Rückersatz dieses Anteiles wird unter Abzug allfälliger, das Mitglied anteilmäßig belastender Kosten nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem das Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt ist, nach Genehmigung der Jahresabrechnung fällig. Der Anteil an der Jagdpachtkautions wird unter gleichzeitigem

Abzug allfälliger, anteilmäßig zu Lasten der Kautions gehender Kosten ausbezahlt, wenn im Falle der Auswechslung eines Mitgliedes das neu eintretende Mitglied seinen Anteil an der Kautions erlegt hat, andernfalls erfolgt die Rückzahlung nach Ergänzung der Kautions durch die verbliebenen Gesellschaftsmitglieder, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, in welchem die Jagdpachtzeit abläuft.

Im Übrigen gehen die Gesellschaftsrechte und Pflichten nicht auf die Erben oder Rechtsnachfolger der Gesellschaftsmitglieder über.

§ 17

Kommt ein Gesellschaftsmitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann dasselbe, falls es nicht trotz schriftlicher Mahnung binnen 14 Tagen die rückständigen Zahlungen restlos leistet, aus der Jagdgesellschaft ausgeschlossen werden (§ 11). Durch diesen Ausschluss wird das Mitglied von seiner Zahlungspflicht und allfälligen weiteren Zahlungsverpflichtungen, die sich aus der ehemaligen Mitgliedschaft zur Jagdgesellschaft ergeben, bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht entbunden.

§ 18

Hinsichtlich von in diesem Vertrag nicht Geregelterm gelangen primär die Bestimmungen des Jagdgesetzes und subsidiär die Bestimmungen der §§ 1175 f des ABGB über Gesellschaften bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

....., am ].....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

als Mitglieder der Jagdgesellschaft